

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1965	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	5. 1. 1965	VwVO d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen	116
203010	6. 1. 1965	VwVO d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen	122

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
7. 1. 1965	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1965
	127

I.

203010

**Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 1. 1965 —
I B 3 (II) 2071. K

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 · SGV. NW.
2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1962 (SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein Zeugnis besitzt, das als ausreichender Bildungsnachweis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt ist, oder das Abschluszeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, und als Verwaltungspraktikant ein Verwaltungspraktikum (Abschnitt IV) erfolgreich abgeleistet hat und
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 39 erfüllt.

2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm)“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zeiten eines förderlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und“ gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für den gehobenen Dienst“ durch die Worte „für die Laufbahn des gehobenen Dienstes“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird dem Absatz 2 als Satz 3 angefügt.
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Arbeits- und Sozialminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die mündliche Prüfung soll unverzüglich nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes

stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Ort und den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt vier Tage.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

7. In der Überschrift zu § 22 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die mündliche Prüfung ist auf den in der Anlage 1 aufgeführten Lehrstoff zu begrenzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete im einzelnen, auf die sie sich erstrecken soll.

9. In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Gesamtbeurteilung“ durch das Wort „Gesamtergebnis“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist mit den in § 17 genannten Unterlagen über den Arbeits- und Sozialminister der Ausbildungsbehörde zu übersenden, die sie in einem besonderen Beiheft zu den Personalakten des Prüflings nimmt (vgl. § 13 Abs. 3).

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27**Prüfungszeugnis**

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

12. In § 30 wird Absatz 4 gestrichen.

13. Als § 30 a wird eingefügt:

§ 30 a**Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes**

Besteht der Anwärter die Prüfung (§ 19 Abs. 1 Satz 1) beim ersten Versuch oder bei ihrer Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn als für den mittleren Dienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung zu. Dem Anwärter ist in diesem Falle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuhändigen.

14. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mit dem Ziel einer späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zur Ableistung des Verwaltungspraktikums angenommen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer öffentlichen oder staatlich anerkannten zweijährigen höheren Handelsschule“ durch die Worte „einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Verwaltungspraktikum kann in besonderen Einzelfällen erlassen werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 erfüllt und

- a) ein Verwaltungspraktikum für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet hat oder
- c) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule besitzt.

16. § 41 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

- 17. Die Anlage 5 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.
- 18. Die Anlage 6 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.
- 19. Die bisherige Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 8.
- 20. Die bisherige Anlage 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 9.
- 21. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird als neue Anlage 7 die Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung angefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Prüfungsniederschrift

Der: Die
(Amts- Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1962 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender.
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als Anwärter.

Die schriftliche Prüfung hat er vom bis abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gegenstände:

1. Grundgesetz, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Organisation, Aufbau und Aufgaben der Bundes- und Landesbehörden sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Allgemeine Rechtsbegriffe des privaten und öffentlichen Rechts; Sozialversicherungsrecht, Geschäftsordnung für die Versorgungsdienststellen, Registratur- und Karteiwesen Note
2. Versorgung der Beschädigten und Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; Verfahrensgesetz, Sozialgerichtsgesetz Note
3. Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen, maschinelles Rechnungs- und Berichtswesen Note
4. Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter, Beihilfen und Unterstützungen, Reisekosten und Umzugskosten, Dienstordnungsrecht, Personalvertretungsgesetz Note

Die Prüfungsleistungen wurden bewertet:

- a) für den mündlichen Teil die Note
- b) für den schriftlichen Teil die Note

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

Düsseldorf, den

Der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Anlage 2
(zu § 27 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

P r ü f u n g s z e u g n i s

Der / Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom
21. März 1962 (SMBL. NW. 203010) vorgeschriebene

Regierungsinspektorprüfung

bestanden.

....., den 19....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 3
(zu § 30 a)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Z e u g n i s

Der / Die Regierungsinspektoranwärter(in)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der „Aus-
bildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwal-
tung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. März 1962
(SMBI. NW. 203010) teilgenommen. Ihm / Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die
Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopfer-
versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

..... den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBI. NW. 1965 S. 116.

203010

**Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1965 —
I B 3 (II) 2071. K

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV.
NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung er-
lassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-
bahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der
Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 21. März 1962 (SMBL. NW. 203010) wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) das Abschluszeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, oder das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt oder eine Volksschule mit Erfolg besucht und als Verwaltungslehrling eine Lehrzeit (Abschnitt IV) erfolgreich abgeleistet hat.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als Angestellter in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 39 erfüllt.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten „aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm)“ eingefügt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für den mittleren Dienst“ durch die Worte „für die Laufbahn des mittleren Dienstes“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird dem Absatz 2 als Satz 3 angefügt.
 - c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 - (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Arbeits- und Sozialminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.
4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die mündliche Prüfung soll unverzüglich nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Ort und den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.
5. In § 20 Abs. 5 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 22 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
7. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die mündliche Prüfung ist auf den in der Anlage 1 aufgeführten Lehrstoff zu begrenzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete im einzelnen, auf die sie sich erstrecken soll.
8. In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Gesamtbeurteilung“ durch das Wort „Gesamtergebnis“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist mit den in § 17 genannten Unterlagen über den Arbeits- und Sozialminister der Ausbildungsbehörde zu übersenden, die sie in einem besonderen Beiheft zu den Personalakten des Prüflings nimmt (vgl. § 13 Abs. 3).

10. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

11. In § 30 wird Absatz 4 gestrichen.

12. Als neuer § 30 a wird eingefügt:

§ 30 a

**Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn
des einfachen Dienstes**

Besteht der Anwärter die Prüfung (§ 19 Abs. 1 Satz 1) beim ersten Versuch oder bei ihrer Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn als für den einfachen Dienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung zu. Dem Anwärter ist in diesem Falle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuhändigen.

13. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In besonderen Einzelfällen kann die Lehrzeit erlassen werden, wenn der Bewerber eine Volksschule mit Erfolg besucht hat und

- a) eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen oder
- b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet oder
- c) eine für die Ausbildung förderliche hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens fünf Jahren ausgeübt hat.

14. In § 39 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

15. § 41 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind.

16. Die Anlage 5 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

17. Die Anlage 6 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

18. Die bisherige Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 8.

19. Die bisherige Anlage 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 9.

20. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird als neue Anlage 7 die Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung angefügt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 26)**Prüfungsniederschrift**

Der / Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1962 (SMBL. NW. 203010) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als Anwärter.

Die schriftliche Prüfung hat er vom bis abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen; Organisation, Aufbau und Aufgaben der Bundes- und Landesbehörden sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Allgemeine Rechtsbegriffe des privaten und des öffentlichen Rechts; Geschäftsordnung für die Versorgungsdienststellen; Registratur- und Karteiwesen Note
2. Versorgung der Beschädigten und Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; Grundzüge des Verfahrensrechts und der Sozialgerichtsbarkeit Note
3. Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens; Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, Organisation der Kassen, Einrichtung und Feststellung der Rechnungsbelege, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung sowie Grundzüge des maschinellen Rechnungs- und Berichtswesens Note
4. Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes; Überblick über das Beamten- und Tarifrecht sowie über die Grundzüge des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Beihilfenrechts Note

Die Prüfungsleistungen wurden bewertet:

- a) für den mündlichen Teil die Note
- b) für den schriftlichen Teil die Note

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
 - b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

Düsseldorf, den

Der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Anlage 2
(zu § 27 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

P r ü f u n g s z e u g n i s

Der / Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom
21. März 1962 (SMBL. NW. 203010) vorgeschriebene

Regierungsassistentenprüfung

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 3
(zu § 30 a)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Ze u g n i s

Der / Die Regierungsassistentenanwärter(in)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der „Aus-
bildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwal-
tung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. März 1962
(SMBL. NW. 203010) teilgenommen. Ihm / Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die
Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopfer-
versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1965

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 1. 1965 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
17476	Gehaltstarifvertrag für techn. und kaufm. Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 3. 10. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1963 1. 7. 1964	2255/25
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
17477	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1964	1. 1. 1965	4300
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
17478	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 19. 10. 1964	1. 11. 1964	2132/7
17479	Tarifvertrag über Löhne, Arbeitszeit, Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 19. 10. 1964	1. 11. 1964	3447/7
17480	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Konzessionsträger des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 30. 9. 1964	1. 1. 1965	3890/36
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
17481	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten 1—43 für die in Heimarbeit Beschäftigten in der Bandweberei (Hausbandweber) in Nordrhein-Westfalen mit Vereinbarung über Teuerungszuschläge vom 16. 10. 1964	1. 11. 1964	4299
17482	Urlaubstarifvertrag für die in Heimarbeit Beschäftigten in der Bandweberei (Hausbandweber) in Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1964	1. 1. 1965 1. 1. 1966 1. 1. 1967	4299/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
17483	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Hilchenbacher Lederwerke AG., Hilchenbach, und Friedrich & Carl Jüngst, Siegen, vom 30. 9. 1964	1. 10. 1964	4033/7
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
17484	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, vom 23. 11. 1964 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 21. 8. 1962	1. 12. 1964	3780/68
17485	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Modellbauerhandwerks in den Ländern Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. 12. 1964	1. 1. 1965	4298
17486	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1965	4298/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
17487	Änderungsvereinbarung vom 16. 10. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma Hochwald-Nahrungsmittelwerke GmbH, Thalfang (früher Hochwald-Milchwerke), Werk Steinbeck i. W., vom 12. 10. 1961	1. 1. 1965	3893/3
17488	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Hefefabrik Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen, vom 10. 12. 1964	1. 1. 1965	3928/8
17489	Zusatztarifvertrag (Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung) vom 18. 12. 1964 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Ölmühlenindustrie in Neuß vom 1. 6. 1964	1. 1. 1965	3971/11
17490	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kornbrennerei und Preßhefefabrik C. Langemeyer, Mettingen i. W., vom 30. 10. 1964	1. 11. 1964	4047/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
17491	Lohn tariffvertrag und Arbeitszeitregelung für Betriebs- und Heimarbeiter des Stickerhandwerks im Bundesgebiet, ausgenommen die Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen, vom 1. 10. 1964	1. 11. 1964	3130:7
17492	Tarifvertrag vom 27. 1. 1964 zur Verlängerung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 12. 1963	3170:62
17493	Vereinbarung mit Protokollnotiz vom 27. 1. 1964 zur Erhöhung der Löhne und zur Wiederinkraftsetzung des Lohn tariffvertrages für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 12. 1963	3170:63
17494	Tarifvertrag für die in Heimarbeit Beschäftigten der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 8. 7. 1964	1. 1. 1964	3170:64
17495	Lohn tariffvertrag und Arbeitszeitregelung für gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Putzmacherhandwerks im Bundesgebiet, ausgenommen Teile des Landes Rheinland-Pfalz, vom 16. 9. 1964	1. 10. 1964 1. 9. 1965	3255:7
17496	Lohn tariffvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 4. 11. 1964	9. 11. 1964	3975:5
17497	Stücklohnvertrag I mit Anlagen 1—7 für Arbeiter der Firma SIEG-PELZ, Limper & König KG., Siegen, vom 13. 10. 1964	1. 8. 1964	4243:3
17498	Stücklohnvertrag II mit Anlagen 1—3 wie vor	1. 8. 1964	4243:4
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
17499	Lohn tariffvertrag für Arbeiter und Meister im Lackiererhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1964	1. 1. 1965	3015:8
17500	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 2. 12. 1964 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1957	1. 1. 1965	3015:9
17501	Tarifvertrag vom 12. 11. 1964 zur Änderung der §§ 2 und 8 des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Ofensetzerhandwerks im Bundesgebiet vom 9. 3. 1962/10. 12. 1963	1. 1. 1965	3970:7
17502	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung von Wehrpflichtigen im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 15. 12. 1964	1. 1. 1965	4100:35
17503	Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe vom 22. 12. 1964 zu den §§ 3, 5, 6 und 7 des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 8. 1962	1. 3. 1965	4100:36
17504	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes in Nordwestdeutschland vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1964	4214:9
17505	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 4. 1964	4214:10
17506	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für techn. und kaufm. Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes in Nordwestdeutschland vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1964	4215:10
17507	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VwA und VDT	1. 4. 1964	4215:11
17508	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Maß-, Schneide- und Sortierbetriebs Essen-Segeroth der Firma Hansa-Rohstoffverwertung GmbH, Düsseldorf, vom 16. 11. 1964	1. 1. 1965	4293
17509	Lohn tariffvertrag wie vor	1. 1. 1965	4293:1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
17510	Lohn vereinbarung für Arbeiter der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 1. 12. 1964	1. 1. 1965	4060:5
17511	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1965	4060:6
17512	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford, mit 3 Anlagen und Protokollnotiz vom 18. 12. 1964	1. 1. 1965	4297

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
17513	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 12. 1964	4. 1. 1965	4084/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
17514	Neuntes Zusatzabkommen vom 10. 10. 1963 zum Tarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der IDEAL-Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 4. 1958	1. 10. 1963 1. 10. 1964	3306/9
17515	1. Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 122) vom 20. 10. 1964 zum Tarifvertrag Nr. 66 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1964	3481/6
17516	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1964	3481/7
17517	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 7. 1964	3481/8
17518	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1964	3481/9
17519	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1964	3481/10
17520	1. Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 123) vom 20. 10. 1964 zum Tarifvertrag Nr. 67 über die Gewährung von Beihilfen an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1964	3481/11
17521	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1964	3481/12
17522	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 7. 1964	3481/13
17523	Tarifvertrag vom 4. 12. 1964 zur Änderung des Teil I (Manteltarif) des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe im Bundesgebiet vom 22. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 1. 1965	3840/17
17524	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., dem DHV und dem VwA	1. 1. 1965	3840/18
17525	1. Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 124) vom 19. 10. 1964 zum Tarifvertrag Nr. 92 über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 9. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1964	3846/21
17526	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1964	3846/22
17527	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 4. 1964	3846/23
17528	Tarifvertrag über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerungszuschlägen an Arbeiter der Ruhrknappschaft, Bochum, vom 30. 10. 1964	1. 10. 1964	3886/15
17529	Vereinbarung vom 1. 9. 1964 zur Änderung des Teil I (Manteltarif) des Tarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bundesgebiet vom 31. 12. 1961	1. 1. 1965	3904/1
17530	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 9. 1964 zur Änderung des Teil II des Tarifvertrages vom 31. 12. 1961	1. 1. 1965	3904/2
17531	Tarifvertrag für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank vom 4. 12. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk II) vom 6. 7. 1964	1. 7. 1964	4251/3
17532	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1. 7. 1964	4296
17533	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1. 7. 1964	4296/1
17534	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 4. 1. 7. 1964	4296/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
17535	Tarifvertrag Nr. IIIa 1964 vom 15. 12. 1964 zur Neufassung des § 24 des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 7. 1964	3808/11
17536	Tarifvertrag Nr. IIIb 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 7. 1964	3808/12
17537	Tarifvertrag Nr. Va 1964 zur Neuregelung der Vergütungen für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 17. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1965	3808/13
17538	Tarifvertrag Nr. Vb 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 1. 1965	3808/14
17539	Tarifvertrag vom 24. 1. 1964 zur Erhöhung der Löhne und zur Änderung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1961	1. 2. 1964	3815/3
17540	Vereinbarung über die Urlaubs- und Feiertagsvergütung für Vollfahrarbeiter und Kranmaschinisten in den Hafenumschlagsbetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. 12. 1964	1. 1. 1965	3852/11
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
17541	Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959 / 17. 5. 1963	1. 1. 1965	3370/74
17542	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 11. 1964 zum Elften Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestellten-tarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1964 1. 7. 1964	3750/300
17543	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 2. 12. 1964 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden an Kleinrechenanlagen vom 27. 5. 1964	1. 7. 1964	3750/302
17544	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 27. 7. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag für die Gemeinden vom 12. 6. 1964 zum § 31 (Kindergeld) des Bundesangestellten-tarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 2. 1961	1. 7. 1964	3750/303
17545	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3896/35
17546	Tarifvertrag über die Vergütungen für Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3896/36
17547	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Lehrlinge und Anlernlinge der Länder im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3896/37
17548	Tarifvertrag für alle Beschäftigten der Gemeinde Welper Ruhr — Anwendung von BMT-G II und BAT — vom 23. 11. 1964	1. 4. 1964	3950/80
17549	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für Wechselschichtarbeiter der Stadt Essen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BMT-G II) vom 2. 8. 12. 1964	1. 4. 1964	3950/81
17550	2. Tarifvertrag vom 5. 11. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 9. 1964 1. 11. 1964	4001/32
17551	2. Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 9. 1964 1. 11. 1964	4001/33
17552	Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. 11. 1964 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 11. 1964	4001/34
17553	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 12. 1964	1. 11. 1965	4201/2
17554	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	4225/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17555	Tarifvertrag über die Löhne für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 6. 1964	1. 1. 1965	4225 25
17556	Tarifvertrag über die Grundlöhne zur Ermittlung des Gedingeüber- verdienstes für Arbeiter des Bundes im Bereich der SR 2 a MTB II vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	4225 26
17557	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für landwirtschaftliche Verwaltungen und Betriebe der Länder (ohne Bremen, Hamburg und Saarland) vom 27. 10. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. 2. 1964	1. 4. 1. 8. 1. 12. 1964	4230 17
17558	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 27. 10. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. 2. 1964	1. 4. 1. 8. 1. 12. 1964	4230 18
17559	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Ver- bände wie vor	1. 4. 1. 8. 1. 12. 1964	4230 19
17560	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 4. 1. 8. 1. 12. 1964	4230 20
17561	Länderlohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg und Bremen vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	4230 21
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
17562	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und An- lernlinge der lippischen Industrie vom 10. 9. 1964	1. 10. 1964	4294
17563	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für Angestellte und Meister der lippischen Industrie vom 4. 11. 1964	1. 11. 1964	4294 1
17564	Tarifvertrag über Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge wie vor	1. 11. 1964	4294 2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, XI, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXIV, XXV, XXVI, XXIX, XXXI.

— MBl. NW. 1965 S. 127.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

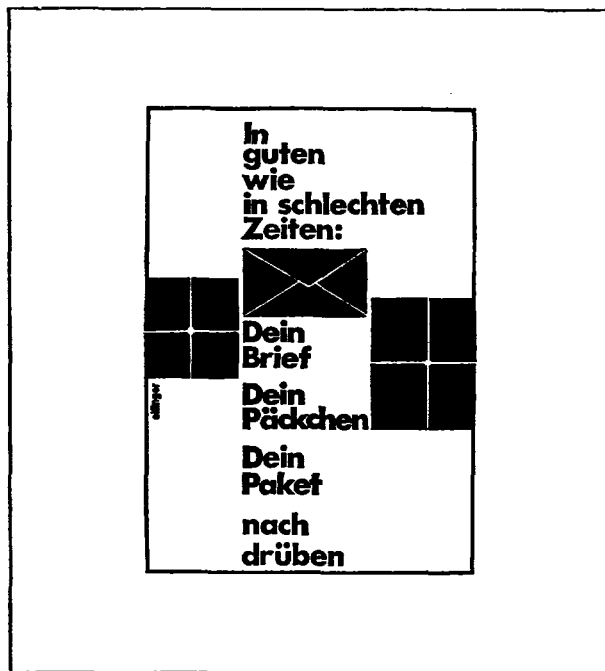
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Eierteigwaren	
Traubenzucker	
Babynahrung	
Obst und Südfrüchte	

Bis je 500 g

Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Breistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycrème, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.